

**Satzung der Gemeinde Heidgraben  
über die Erhebung von Kostenerstattungen  
für die Herstellung, Erweiterung, Veränderung und Beseitigung von  
Trinkwasserhausanschlüssen  
sowie die Erhebung von Benutzungsgebühren zur  
Trinkwasserversorgung  
(Kostenerstattungs- und Gebührensatzung Wasserversorgung)**

**Aufgrund**

- §§ 4 und 17 der Gemeindeordnung für Schleswig-Holstein (GO), in der Fassung vom 28.02.2003 (GVOBI. S. 57), zuletzt geändert durch Gesetz zur Änderung der Gemeindeordnung vom 24.05.2024 (GOBI. S. 404)
  - §§ 1, 2, 6 und 9a des Kommunalabgabengesetzes des Landes Schleswig-Holstein in der Fassung vom 10.01.2005 (GVOBI. S. 27), zuletzt geändert durch Gesetz vom 04.05.2022 (GVOBI. S. 564), sowie
  - § 27 der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Heidgraben vom 10.12.2012
- wird nach Beschlussfassung durch die Gemeindevorvertretung vom 27.11.2024 folgende Kostenerstattungs- und Gebührensatzung erlassen:

**I. Abschnitt**

**§ 1  
Allgemeines**

(1) Die Gemeinde Heidgraben betreibt für die Versorgung der Grundstücke in ihrem Hoheitsgebiet mit Frischwasser gemäß der Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser (Wasserversorgungssatzung) der Gemeinde Heidgraben vom 10.12.2012 eine selbständige öffentliche Einrichtung zur zentralen Wasserversorgung.

(2) Die Gemeinde erhebt nach Maßgabe dieser Satzung

- a) Kostenerstattungsansprüche für die Herstellung von Trinkwasserhausanschlüssen für die Trinkwasserversorgung.
- b) Kostenerstattungsansprüche für die Erweiterung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Trinkwasserhausanschlüssen.
- c) Benutzungsgebühren (Grund- und Verbrauchsgebühren) für die Inanspruchnahme der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage.

(3) Grundstücksanschluss im Sinne des Absatzes 2 Buchst. a) und b) ist die Verbindungsleitung vom öffentlichen Verteilungsnetz bis zur Hauptsperrvorrichtung auf dem Grundstück.

## **II. Abschnitt**

### **Erstattung der Kosten für Trinkwasserhaus- und Grundstücksanschlüsse**

#### **§ 2**

##### **Grundsatz**

Die Gemeinde Heidgraben erhebt Kostenerstattungsansprüche für die Herstellung, Erneuerung, Veränderung, Beseitigung sowie die Kosten für die Unterhaltung eines Haus- oder Grundstücksanschlusses an der zentralen öffentlichen Wasserversorgungsanlage, soweit der Aufwand nicht durch Zuschüsse, Wassergebühren oder auf andere Weise gedeckt wird.

#### **§ 3**

##### **Kostenerstattungsanspruch**

- (1) Stellt die Gemeinde oder deren Beauftragte auf Antrag des Grundstückseigentümers für ein Grundstück einen oder mehrere Trinkwasserhausanschlüsse von der zentralen öffentlichen Trinkwasserversorgungsanlage her, so sind der Gemeinde die Aufwendungen für die Herstellung dieser Hausanschlüsse in der tatsächlichen Höhe zu erstatten.
- (2) Nach demselben Grundsatz sind für die Erweiterung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von bestehenden Trinkwasserhausanschlüssen die dafür aufgewendeten Kosten in der tatsächlich entstandenen Höhe zu erstatten.
- (3) Der Kostenerstattungsanspruch beinhaltet auch die angefallene Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe.

#### **§ 4**

##### **Entstehung des Kostenerstattungsanspruches**

- (1) Der Kostenerstattungsanspruch entsteht mit der betriebsfertigen Herstellung des Hausanschlusses.
- (2) Ein Kostenerstattungsanspruch entsteht ferner nach Fertigstellung der Erweiterung, Veränderung, Beseitigung und Unterhaltung von Trinkwasserhaus- und Grundstücksanschlüssen, ebenfalls in Höhe der tatsächlich entstandenen Aufwendungen.

#### **§ 5**

##### **Erstattungspflichtige**

- (1) Kostenerstattungspflichtig ist, wer im Zeitpunkt der Bekanntgabe des Bescheides Eigentümer des Grundstücks ist. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, so ist anstelle des Eigentümers der Erbbauberechtigte erstattungspflichtig. Bei Wohnungs- und Teileigentum sind die einzelnen Wohnungs- und Teileigentümer nur entsprechend ihrem Miteigentumsanteil erstattungspflichtig. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Bei der Kostenerstattung für die Unterhaltung von Haus- und Grundstücksanschlüssen ist kostenerstattungspflichtig, wer zum Zeitpunkt der Entstehung des Kostenerstattungsanspruchs der Grundstückseigentümer bzw. Erbbauberechtigte ist.

## **§ 6 Veranlagung, Fälligkeit**

Der Kostenerstattungsbetrag wird durch Bescheid festgesetzt und ist einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides zur Zahlung fällig.

## **III. Abschnitt Wasserversorgungsgebühr**

### **§ 7 Benutzungsgebühren**

Zur Deckung der Kosten der laufenden Verwaltung und Unterhaltung der Wasserversorgungsanlagen einschließlich Verzinsung des aufgewandten Kapitals und Abschreibungen werden Benutzungsgebühren erhoben. Sie gliedern sich in Grundgebühren und Zusatzgebühren.

### **§ 8 Gebührenmaßstab und Gebührensatz**

- (1) Die Frischwassergebühr für die Wasserversorgung gliedert sich in eine Grund- und Zusatzgebühr.
- (2) Die Grundgebühr wird für jede Wohneinheit, jeden Gewerbebetrieb und jede Milchkammer erhoben.
- (3) Die Grundgebühr beträgt monatlich 4,00 € je Einheit nach Absatz 2.
- (4) Die Zusatzgebühr berechnet sich bei Grundstücken mit Wasserzählern nach der Wasserentnahme. Sie beträgt pro Kubikmeter 1,52 €.
- (5) Hat ein Wasserzähler nicht richtig oder überhaupt nicht angezeigt, so wird die Wassermenge von der Gemeinde unter Zugrundelegung des Verbrauchs des Vorjahres und unter Berücksichtigung der begründeten Angaben des Gebührenpflichtigen geschätzt. Dasselbe gilt, wenn der Zutritt zur Ablesung des Wasserzählers oder dessen Ablesung nicht ermöglicht wird.
- (6) Bei Grundstücken, die über den Haushaltsbedarf ohne Wasserzähler aus der öffentlichen Wasserversorgungsanlage Wasser entnehmen, z. B. für Viehtränken, industrielle, gewerbliche, landwirtschaftliche oder gärtnerische Zwecke, wird die Verbrauchsgebühr durch besondere Vereinbarung festgesetzt.
- (7) Zu den Gebührensätzen in Abs. 3 und Abs. 4 kommt die Umsatzsteuer in der jeweils gesetzlichen Höhe hinzu.

## **§ 9 Benutzungsgebühr für Hydrantenstandrohre**

Für Hydrantenstandrohre wird eine Benutzungsgebühr in Höhe von 15,00 € je Standrohr und Kalendertag erhoben.

## **§ 10 Gebührenpflichtige**

(1) Gebührenpflichtig ist der Eigentümer des Grundstücks, bei Wohnungs- oder Teileigentum der Wohnungs- oder Teileigentümer. Ist das Grundstück mit einem Erbbaurecht belastet, ist der Erbbauberechtigte anstelle des Eigentümers gebührenpflichtig. Die Wohnungs- und Teileigentümer einer Eigentümergemeinschaft sind Gesamtschuldner der auf ihr gemeinschaftliches Grundstück entfallenden Gebühren. Miteigentümer oder mehrere aus dem gleichen Grund dinglich Berechtigte sind Gesamtschuldner.

(2) Beim Wechsel des Gebührenpflichtigen geht die Gebührenpflicht mit Beginn des auf den Übergang folgenden Kalendermonats auf den neuen Pflichtigen über. Wenn der bisherige Gebührenpflichtige die Mitteilung über den Wechsel (§ 19) versäumt, so haftet er für die Gebühren, die auf den Zeitraum bis zum Eingang der Mitteilung bei der Gemeinde entfallen, neben dem neuen Pflichtigen

## **§ 11 Entstehung und Beendigung der Gebührenpflicht**

(1) Die Gebührenpflicht für die Grundgebühr entsteht, sobald das Grundstück an die zentrale öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen ist. Die Verbrauchsgebühr entsteht, sobald der Einrichtung vom Grundstück Frischwasser entnommen wird.

(2) Die Gebührenpflicht endet mit Ablauf des Monats, in dem der Anschluss an die Wasserversorgungsanlage entfällt oder beseitigt wird und dies dem Amt Geest und Marsch Südholstein schriftlich mitgeteilt wird.

## **§ 12 Erhebungszeitraum**

(1) Erhebungszeitraum ist das Kalenderjahr. Entsteht die Gebührenpflicht während des Kalenderjahres, so ist der restliche Teil des Jahres der Erhebungszeitraum.

(2) Als Berechnungsgrundlage für den Erhebungszeitraum gilt der Frischwasserverbrauch der Ableseperiode, die dem Erhebungszeitraum zuzurechnen ist.

(3) Die Gebührentschuld entsteht mit Ende des Erhebungszeitraumes. Erlischt die Gebührenpflicht vor Ablauf des Erhebungszeitraumes, so entsteht die Gebührentschuld mit Ende der Gebührenpflicht.

### **§ 13 Veranlagung und Fälligkeit der Gebühren**

- (1) Die Wassergebühr wird durch Bescheid festgesetzt und einen Monat nach der Bekanntgabe des Bescheides fällig. Das gleiche gilt für die Erhebung der Abschlagszahlungen. Die Gebühr und die Abschlagszahlung können zusammen mit anderen Abgaben angefordert werden.
- (2) Die Zusatzgebühr wird nach der Menge des dem Grundstück im Vorjahr zugeführten Frischwassers vorläufig berechnet und in vier gleichen Raten erhoben. Das Vorjahr wird gleichzeitig endgültig abgerechnet. Bestand im Vorjahr noch keine Gebührenpflicht oder hat sich der Benutzungsumfang seitdem wesentlich geändert, wird die zugrunde zu legende Wassermenge geschätzt. Bei Beendigung der Gebührenpflicht oder einem Wechsel des Gebührenpflichtigen wird unverzüglich abgerechnet. Die Zählerablesung erfolgt jeweils im 4. Quartal eines Kalenderjahres. Eine Kürzung der festgesetzten Abschlagszahlungen ist nicht gestattet.
- (3) Die Zahlungstermine für Abschlagszahlungen werden auf den 15.02., 15.05., 15.08. und 15.11. des laufenden Jahres festgesetzt. Die Höhe der Abschlagszahlungen wird durch Bescheid nach den Berechnungsdaten des Vorjahres festgesetzt. Die durch bisherigen Bescheid festgesetzten Vierteljahresbeträge sind innerhalb des nächsten Jahres zu den angegebenen Zeitpunkten solange zu zahlen, wie der neue Bescheid noch nicht erteilt worden ist. Schlusszahlungen für das vergangene Jahr sind bis zum 15.02. des Folgejahres zu zahlen bzw. zu erstatten. Überzahlungen werden mit der nächsten fällig werdenden Abschlagszahlung verrechnet.

### **§ 14 Absperrung**

- (1) Bei nicht rechtzeitiger Zahlung der Gebühren ist die Gemeinde, unbeschadet der Betreibung nach den §§ 228 ff. des Landesverwaltungsgesetzes, ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist und ohne vorherige gerichtliche Entscheidung berechtigt die Wasserlieferung einzustellen und die Zapfstellen zu sperren.
- (2) Abgesperrte Anlagen dürfen nur durch die Gemeinde wieder eingeschaltet werden. Die Kosten der Wiedereinschaltung sind von dem Pflichtigen im Voraus zu zahlen.

### **§ 15 Umsatzsteuer**

Zu den in dieser Satzung festgelegten Gebühren und Kosten, die der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, kommt die Umsatzsteuer in der im Umsatzsteuergesetz jeweils festgelegten Höhe hinzu.

## **IV. Abschnitt Schlussbestimmungen**

### **§ 16 Auskunfts-, Anzeige- und Duldungspflicht**

Die Abgabenpflichtigen haben der Gemeinde jede Auskunft zu erteilen, die für die Festsetzung und Erhebung der Abgaben nach dieser Satzung erforderlich ist. Jeder Wechsel der Rechtsverhältnisse am Grundstück ist der Gemeinde sowohl vom Veräußerer als auch vom Erwerber innerhalb eines Monats schriftlich anzugeben. Sind auf dem Grundstück Anlagen vorhanden, die die Berechnung der Abgaben beeinflussen (z.B. grundstückseigene Brunnen, Wasserzuführungen, Regenwassernutzungsanlagen, Wasser- oder Abwassermessvorrichtungen), so hat der Abgabenpflichtige dies unverzüglich der Gemeinde schriftlich anzugeben; dieselbe Verpflichtung besteht für ihn, wenn solche Anlagen neu geschaffen, geändert oder beseitigt werden. Beauftragte der Gemeinde dürfen nach Maßgabe der Abgabenordnung Grundstücke betreten, um Bemessungsgrundlagen für die Abgabenerhebung festzustellen oder zu überprüfen; die Abgabenpflichtigen haben dies zu ermöglichen.

### **§ 17 Datenverarbeitung**

(1) Zur Ermittlung der Abgabenpflichtigen und zur Festsetzung der Abgaben im Rahmen der Veranlagung nach dieser Satzung ist die Verwendung der erforderlichen personenbezogenen und grundstücksbezogenen Daten, die aus der Prüfung des gemeindlichen Vorkaufsrechts nach §§ 24 bis 28 BauGB und § 3 WoBauErlG der Gemeinde bekannt geworden sind, sowie aus dem Grundbuchamt, den Unterlagen der unteren Bauaufsichtsbehörde und des Katasteramtes durch die Gemeinde zulässig. Die Gemeinde darf sich diese Daten von den genannten Ämtern und Behörden übermitteln lassen und zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung weiterverarbeiten.

(2) Die Gemeinde ist befugt, auf der Grundlage von Angaben der Abgabenpflichtigen und von nach den Absatz 1 anfallenden Daten ein Verzeichnis der Abgabenpflichtigen mit den für die Abgabenerhebung nach dieser Satzung erforderlichen Daten zu führen und diese Daten zum Zwecke der Abgabenerhebung nach dieser Satzung zu verwenden und weiterzuverarbeiten.

### **§ 18 Ordnungswidrigkeiten**

Zuwiderhandlungen gegen Pflichten nach § 19 der Satzung sind Ordnungswidrigkeiten nach § 18 Abs. 2 Nr. 2 des Kommunalabgabengesetzes.

## § 19 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Beitrags- und Gebührensatzung zur Satzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgungsanlage und die Versorgung der Grundstücke mit Wasser der Gemeinde Heidgraben (Beitrags- und Gebührensatzung Wasserversorgung) vom 10.12.2012 zuletzt geändert durch die 2. Nachtragssatzung vom 05.12.2022, außer Kraft.

Heidgraben, den 02.12.2024



Gemeinde Heidgraben  
Der Bürgermeister

(Kabel)